

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 15. Januar 2001

G 5 e Zollikon. Wasserversorgungen der Gemeinde Zollikon und der Stadt Zürich. Quellfassungen Horderwies, Reitplatz, Stöcken und Fännerwis. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
 e 1336 e 1334 e 1335 e 1337

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3083/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Horderwies, Reitplatz und Stöcken der Wasserversorgung Zollikon genehmigt. Im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Schutzzone um die benachbarten Quellfassungen Fännerwis der Wasserversorgung Zürich wurden auch die bisher sehr einfach gestalteten Schutzzone um die Zolliker Quellen überarbeitet. Das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, erarbeitete in seiner Stellungnahme vom 19. März 1996 die Schutzzoneempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm mit Schreiben vom 11. Februar 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. März 2000 setzte der Gemeinderat Zollikon die überarbeiteten Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzone Reglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzone und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3083/1977 genehmigten Schutzzone und das entsprechende Reglement sind somit für den Geltungsbereich der Quellen Horderwies, Reitplatz und Stöcken hinfällig. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 13. Dezember 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Zollikon keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzone Reglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Horderwies, Reitplatz, Stöcken und Fännerwis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch

löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Zollikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maximalen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung möglich, sofern Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden. Die Wasserversorgungen der Gemeinde Zollikon sowie der Stadt Zürich sind deshalb einzuladen, der Gemeinde Zollikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) je ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassungen einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3083/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen Horderwies, Reitplatz und Stöcken wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 15. März 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Horderwies, Reitplatz, Stöcken und Fännerwis und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 4.5016.002) 1:1'000 vom 8. August 1995;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Horderwies, Reitplatz, Stöcken und Fännerwis.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

IV. Die Wasserversorgungen der Gemeinde Zollikon sowie der Stadt Zürich werden eingeladen, der Gemeinde Zollikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für ihre Quellfassungen bis spätestens 31.12.2001 je ein Konzessionsgesuch einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und zu gleichen Teilen von der Gemeinde Zollikon, 8702 Zollikon, sowie der Wasserversorgung der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 648.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 80.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 728.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Zollikon, 8702 Zollikon;
- die Wasserversorgung der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich;
- die Swissphoto + Vermessung AG, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 15. Januar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin